

Entgeltordnung der Gemeinde Schenkendöbern für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Schenkendöbern betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen, soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§ 2 Entgelte für freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Zu den freiwilligen Leistungen gehört auch der Verleih von Gerätschaften.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil der Entgeltordnung ist.
- (3) Die Ausführung eines Auftrages kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes gemäß dieser Entgeltordnung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgeltbefreiung

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5
Haftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 6
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 20.01.2005

Jeschke
Bürgermeister

Anlage
zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde
Schenkendöbern

1. Personaleinsatz	<u>je Stunde / €</u>
Einsatzleiter	25,-
Zugführer	20,-
Gruppenführer	18,-
alle anderen Angehörigen	15,-
Diensthabender Verwaltung	35,-

2. Fahrzeugeinsatz	<u>je Stunde / €</u>
Einsatzleitwagen	50,-
Kleinlöschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge	45,- / 55,-
Löschgruppenfahrzeug bis 7,5 t	70,-
Löschgruppenfahrzeug über 7,5 t	85,-
Tanklöschfahrzeug	100,-
Hubrettungsfahrzeuge	120,-
Rüstwagen	140,-
Gerätewagen	155,-
Schlauchwagen	40,-
Vorausrüstwagen	70,-
Mannschaftstransportfahrzeug	45,-
Feuerwehranhänger	25,-
Feuerwehrkrad	20,-
Feuerwehrboot / mit Motor	20,- / 35,-
TSA/STA (Schlauchtransportanhänger)	30,-
BLA (Beleuchtungsanhänger)	30,-
Belüftungsgerät	25,-

In diesen Sätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Wasser usw.), enthalten.
Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden nach den im Punkt 1 aufgeführten Sätzen berechnet.

3. Fahrzeugeinsatz nach km-Pauschale	<u>je Kilometer / €</u>
Personenkraftwagen	0,25
Kraftfahrzeuge bis 7,5 t	0,35
Kraftfahrzeuge über 7,5 t	0,55

Die Berechnung nach diesem Punkt erfolgt, wenn ein Fahrzeug nur zum Transport von Mannschaften und / oder Geräten eingesetzt wird. Die Kosten für die Fahrzeugbesatzungen werden zusätzlich nach Punkt 1 berechnet.

4. Geräte	<u>pro angefangene Stunde / €</u>
Elektropumpe	15,-
Wassersauger	15,-
Stromerzeuger	20,-

zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	10,-
Schlauchboot	20,-
Steckleiter (je Teil)	5,-
Wasserführende Armaturen	15,-
Arbeitsleinen	5,-
Schlauchbrücke (je Paar)	10,-
Kübelspritze	5,-
Feuerlöscher	Kostenersatz nach Befüllung
Saug- oder B-Druckschlauch	pauschal pro h 15,-
C-Druckschlauch	pauschal pro h 15,-
Motorsäge	20,-
Atenschutzgeräte	25,- pro Stück

5. Leistungen mit Pauschalbeträgen

Öffnen von Wohnungstüren	45,-
Inbetriebnahme von Brandmeldeanlage	50,-
Schuldhaft missbräuchliche Alarmierung	260,-

6. Sachkosten für Verbrauchsmaterial

Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel usw.) werden zusätzlich zu den Personal-Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis (Einkaufspreis) berechnet.

7. Entgeltberechnung

Entgelte nach Tagen oder Stunden werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet.

Entgelte für angefangene Tage oder für die erste angefangene Stunde sind voll zu entrichten.

Die Entgeltberechnung für Kraftfahrzeuge nach Kilometersätzen erfolgt für die gesamte Fahrstrecke von der Abfahrt bis zur Rückkehr in die Feuerwache oder das Gerätehaus nach Tachometerstand.

Für die Entgeltberechnung sind nur die im Auftrag handelnden Personen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt für die Fahrzeuge.